



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

I. Nachtrag

vom 16.12.2025 zur Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Lindlar (JuPaLi)
vom 22.06.2023.

§ 1

§ 2 Absatz 1 enthält folgende Neufassung:

Das JuPaLi setzt sich aus 9 demokratisch gewählten Mitgliedern zusammen.

§ 2

§ 3 Absatz 2 enthält folgende Neufassung:

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur Aufstellung einer neuen JuPaLi-Wahl weiter aus.

§ 3

§ 4 Absatz 9 und 10 enthalten folgende Neufassung:

Die Vorbereitung der Wahl und die Wahl selbst werden von der Verwaltung unterstützt. Die 9 kandidierenden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bilden das JuPaLi. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat das Mandat nicht an, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, welcher die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los.
Die Gemeinde Lindlar behält sich vor nach einer erfolglos gelaufenen JuPaLi-Wahl die Wahlperiode auszusetzen und zu einem geeignetem Zeitpunkt erneut zu starten.

§ 4

§ 9 enthält folgende Neufassung:

Der I. Nachtrag der Satzung des JuPaLi der Gemeinde Lindlar tritt nach erfolgter Bekanntgabe zum 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 17.12.2025



Sven Engelmann
Bürgermeister